

Anfrage 5

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	22.03.2021	öffentlich

Anfrage der Linksfraktion; Gelbe Tonne

Vorlage Nr.: 20213143

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich basiert die Art und Weise der Entsorgung von Leichtverpackungsabfällen auf den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Die Zuständigkeit für Verpackungen obliegt den dualen Systemen, wobei die Sammlung auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist. Dabei besteht die Möglichkeit entsprechende Rahmenvorgaben, wie z.B. Art der Sammelsysteme oder Sammelbehälter, festzulegen. Der Werkausschuss hat mit Sitzungsbeschluss vom 14.02.2020, sowie der Stadtrat hat mit Beschluss vom 09.03.2020 den WBL mit dem Erlass einer solchen Rahmenvorgabe beauftragt. Dies beinhaltet u.a., dass die zukünftige LVP-Sammlung – mit Ausnahme der Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte – mittels Abfallbehälter erfolgen soll.

Seit 01.01.2021 werden daher Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterial, Weißblech und Aluminium (LVP) in der Gelben Tonne gesammelt. Wer den Zuschlag für die Aufstellung und Leerung der gelben Tonne erhält, ist über ein von den Dualen Systemen gesteuertes Vergabesystem geregelt und damit privatwirtschaftlich organisiert. Für die Jahre 2021 bis 2024 erhielt das Unternehmen Knettenbrech+Gurdulic aus Mannheim den Zuschlag.

Basierend auf den o.g. Werkausschuss-/Stadtratsbeschlüssen wurde die Abfallwirtschafts-satzung ebenfalls angepasst (Stadtratsbeschluss vom 14.12.2020). Darin ist verbindlich festgelegt, dass verschiedene Abfälle getrennt zu sammeln sind und welche Behälter für die verschiedenen Abfallarten zugelassen sind. Die genormten gelben Tonnen sind für die LVP-Abfälle zu verwenden. Ausnahmen gibt es nur für die Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte. Hier sind weiterhin LVP-Säcke zu verwenden. Eine Wahlfreiheit oder eine Mischung von Behälter- und Sacksammlung im gleichen Gebiet ist ausschreibungsbedingt (zu unbestimmt) und u.a. aus Gründen der Beschränkung der Fahrzeugtechnik nicht möglich. Lediglich fest definierte Teilgebiete mit geografischer Abgrenzung sind möglich und wurden im Stadtgebiet auch definiert.

Die Bürger*innen müssen somit - in Anbetracht obiger Ausführungen und rechtlichen Vorgaben - für die LVP-Abfälle die gelben Tonnen nutzen (Ausnahmen stellen die o.g. Gebiete dar). Eine Ausnahmeerlaubnis oder sonstige Befreiung von der Nutzungspflicht gibt es nicht.